



STEUERBERATER

■ Steuerberater **PORTEN** · Bahnhofstraße 6 · 45701 Herten

## **Gesetzliche Regelungen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen**

(Stand 1. Januar 2020)

Die Vorschriften für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (sog. Minijobs) wurden zuletzt zum 1. Januar 2013 reformiert. Unter den nachfolgenden Ziffern 1 bis 4 informieren wir Sie über die Vorschriften für sog. Minijobber, in Ziffer 5 über die Gleitzone bei Bezügen zwischen 450,01 € und 850,00 € und unter Ziffer 6 über Minijobs in Privathaushalten.

In Ziffer 6 sind Informationen zu der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und unter Ziffer 8 die Steuerermäßigungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen dargestellt.

### **1. Begrenzung der Beschäftigung auf max. 3 Monate oder 70 Arbeitstage**

Ist ein Beschäftigungsverhältnis nach seiner Eigenart oder von vornherein vertraglich auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt, so fallen keine Beiträge zur Sozialversicherung an. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Diese Regelung gilt für sämtliche Beschäftigungsverhältnisse, mithin auch für Minijobs und Beschäftigte der Gleitzone.

Nicht berufsmäßig ist eine kurzfristige Beschäftigung

- bei Arbeitnehmern, die zusätzlich eine kurzfristige Beschäftigung ausüben
- von Personen, die nie einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind
- neben einer selbständigen Tätigkeit
- von Schülern und Studenten

Somit liegt eine berufsmäßige Beschäftigung vor bei Empfängern von Arbeitslosengeld und ALG II (Hartz-IV-Empfänger), neben der Elternzeit und neben unbezahltem Urlaub.

### **2. Gewerbliche Minijobs bis 450,00 €**

1. Für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse beträgt die monatliche Verdienstgrenze seit dem 1. Januar 2013 maximal 450,00 €. Der Arbeitgeber zahlt bei Bezügen bis zu 450,00 € je Monat eine Pauschalabgabe von 30 % an die Knappschaft Bahn-See. Diese setzt sich zusammen aus 15 % Renten- sowie 13 % Krankenversicherungsbeiträgen und 2 % Pauschalsteuer.

**Durch die Entrichtung dieser Pauschalabgaben sind die Bezüge für die Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei.**

Beispiel 1: Beate Sauber ist in einem Betrieb als Putzhilfe beschäftigt und erhält dafür monatlich 450,00 €.

Lösung: Der Arbeitgeber hat monatlich Pauschalabgaben in Höhe von 30 % des Arbeitsentgelts = 135,00 € an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

2. Eine weitere Änderung betrifft die Rentenversicherungspflicht. Früher waren geringfügig Beschäftigte grundsätzlich von der Rentenversicherung (RV) befreit. Seit Januar 2013 stellt die Rentenversicherungspflicht die Regel dar. Davon kann sich der geringfügig Beschäftigte aber auf Antrag befreien lassen (so. Opt-out-Verfahren). Dazu muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der RV wünscht. Stellt der Minijobber einen Antrag auf Befreiung von der RV, muss der Arbeitgeber auf diesem Antrag das Eingangsdatum vermerken und in seinen Lohnunterlagen aufbewahren.

Der Zusatzbeitrag zur RV beträgt aktuell 3,6 % und ist vom Arbeitnehmer zu entrichten. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem RV-Beitrag von 18,6 % abzügl. des Arbeitgeberanteils von 15 %.

3. Für die Änderung der RV-Pflicht bestehen jedoch Übergangs- und Bestandsschutzregelungen. Bestand das geringfügige Beschäftigungsverhältnis bereits am 31. Dezember 2012 und wird es unverändert mit einem monatlichen Entgelt bis zu 400,00 € weitergeführt, bleibt es bei der bisherigen Befreiung von der RV-Pflicht. Auf Antrag kann der Arbeitnehmer, so wie bisher, eine RV-Pflicht wählen. Bei einer Erhöhung der Bezüge auf bis zu 450,00 € tritt dagegen automatisch eine RV-Pflicht ein, von der sich der Beschäftigte dann jedoch auf Antrag befreien lassen kann.

4. Die Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (KV) von 13 % des Arbeitsentgelts sind nur für geringfügig Beschäftigte zu zahlen, die in der gesetzlichen KV versichert sind. Das gilt auch für Minijobber, deren Ehepartner in der gesetzlichen KV versichert sind. Der Pauschalbeitrag zur KV entfällt, wenn die geringfügig beschäftigte Person - z. B. wegen einer privaten KV - nicht gesetzlich krankenversichert ist.

Beispiel 2: Anja Richter ist in einem Büro geringfügig beschäftigt. Ihr Verdienst beträgt monatlich 450,00 €. Sowohl sie und ihr Ehemann sind **privat** krankenversichert.

Lösung: Der Pauschalbeitrag von 13 % zur KV entfällt, weil Frau Richter nicht gesetzlich krankenversichert ist. Der Arbeitgeber hat nur monatliche Pauschalabgaben in Höhe von 17 % (15 % RV und 2 % Pauschalsteuer) = 76,50 € zu entrichten.

5. Legt der geringfügig Beschäftigte dem Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug eine Lohnsteuerkarte vor, entfällt die Pauschalsteuer. Das Arbeitsentgelt wird dann individuell nach der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers besteuert und muss dann in der Einkommensteuererklärung von dem Mitarbeiter erklärt werden. In den Lohnsteuerklassen I, II, III und IV fällt bei einem Lohn bis zu 450,00 € monatlich keine Lohnsteuer an, sofern der Minijobber und sein Ehepartner keine weiteren nennenswerten Einkünfte zu versteuern haben.

Beispiel 3: Die Alleinerziehende Sabine Sommer arbeitet gelegentlich in einem Modegeschäft. Sie erhält dafür monatlich 450,00 € und hat dem Arbeitgeber ihre Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse II vorgelegt. Sie übt keine weitere Beschäftigung aus.

Lösung: Der Arbeitgeber hat Pauschalabgaben in Höhe von 28 % (15 % RV und 13 % KV) = 126,00 € an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten. Aufgrund der vorgelegten Lohnsteuerkarte ist die Pauschalsteuer von 2 % des Arbeitsentgelts nicht zu entrichten.

6. Bei der Prüfung, ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt, ist allein ein regelmäßiges monatliches Entgelt von maximal 450,00 € maßgebend. Kommt es zu einer unvorhergesehenen Überschreitung der Einkommensgrenze von 450,00 €, führt dies nicht sofort zur Versicherungs-pflicht. Wird der Grenzwert von 450,00 € nicht mehr als zweimal pro Jahr überschritten und beträgt die Summe der innerhalb des gesamten Kalenderjahres bezogenen Vergütungen nicht mehr als 5.400,00 €, bleibt es während des ganzen Jahres bei der Sozialversicherungsfreiheit.

7. Sonderzuwendungen (z. B. tariflich zustehendes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) sind nur dann beitragspflichtig, wenn sie auch tatsächlich ausgezahlt worden sind. Verzichtet ihr Arbeitnehmer schriftlich darauf, so unterliegen diese Beträge nicht (mehr) der Sozialversicherungspflicht.

8. Im Übrigen sind geringfügig Beschäftigte kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu versichern. Die Beiträge zu dieser Pflichtversicherung sind vom Arbeitgeber zusätzlich zu leisten. Zuständig sind die nach Branchen gegliederten Berufsgenossenschaften.

9. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Führung von Lohnunterlagen uneingeschränkt auch für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer. **Danach hat der Arbeitgeber für jeden Minijobber fortlaufende Aufzeichnungen über die Zeiten und die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zu führen.** Nahe Angehörige sind von dieser Aufzeichnungspflicht entbunden.

Bei einem Monatsverdienst zwischen 450,01 € und 2.000,00 € ist es bei Mitarbeitern, die typischerweise an gleichen Wochentagen und zu gleichen Uhrzeiten arbeiten, möglich, einen Anstellungsvertrag zu erstellen, in dem Sie die vereinbarten Arbeitszeiten von vornherein festlegen. Dann wäre die Erstellung von Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitszeiten entbehrlich. Dazu können wir Ihnen auf Anfrage einen Mustervertrag übergeben. Das gilt jedoch nicht bei bestimmten Branchen, insbesondere bei Arbeitern im Bauhaupt- und Nebengewerbe.

### **3. Zusammentreffen mehrerer Beschäftigungen**

1. Werden eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung und ein Minijob nebeneinander ausgeübt, bleibt die Nebentätigkeit versicherungsfrei.

Beispiel:	Dieter Diesel hat einen Minijob an einer Tankstelle mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,00 € neben seiner voll sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung.
Lösung:	Auf den Arbeitslohn aus dem Minijob hat der <u>Arbeitgeber</u> pauschale Abgaben von 30 % zu entrichten. Hat der Arbeitnehmer für den Minijob die Befreiung von der RV-Pflicht beantragt, so fallen für den <u>Arbeitnehmer</u> keine weiteren Abgaben an. Die Bezüge aus dem Minijob werden den Bezügen Dieter Diesels aus der Hauptbeschäftigung <u>nicht</u> hinzugerechnet.

2. Hat der Arbeitnehmer neben der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere Minijobs, dann bleibt die geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei, die zeitlich zuerst aufgenommen wurde. **Sämtliche Bezüge für weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung werden den Bezügen aus der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung hinzugerechnet und sind somit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.**

### **4. Neuregelungen durch das Mindestlohngesetz**

1. Mit dem zum 1. Januar 2015 neu eingeführten **Mindestlohngesetz (MiLoG)** sind eine Vielzahl von Regelungen eingeführt worden, die auch für die sog. Minijobber zu beachten sind. Der Mindestlohn ist zum 1. 1. 2020 allgemein auf 9,35 € pro Stunde angehoben worden. Bei bestimmten Branchen ist im Tarifvertrag eine höhere Vergütung vereinbart. In diesen Fällen sind die im Tarifvertrag stehenden Mindestlöhne zwingend zu beachten.

**2. Darüber hinaus verlangen die Durchführungsbestimmungen des MiLoG, dass seit dem 1. Januar 2015 jeder Minijobber verpflichtet ist, die von ihm geleisteten Arbeitszeiten handschriftlich aufzuzeichnen. Das gilt auch für die Teilzeit-beschäftigten, die regelmäßig die gleichen Tage bzw. Zeiten arbeiten und dafür regelmäßig und monatlich die gleichen Bezüge erhalten.** Wegen verschiedener Erleichterungen verweisen wir auf Ziffer 2.9.

Diese Aufzeichnungen sind spätestens bis zum siebten Tag nach der erbrachten Arbeitsleistung anzufertigen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Einhaltung der neuen Vorschriften wird von der „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“, die beim Zollamt angesiedelt ist, überprüft.

3. Viele Arbeitgeber vertreten die Auffassung, dass den Minijobbern nur die Stunden bezahlt werden müssen, die sie auch tatsächlich gearbeitet haben. **Arbeitsrechtlich gelten Minijobber als ganz normale Teilzeitbeschäftigte und haben somit auch Anspruch auf bezahlte Krankheits- und Urlaubstage.** Im Zusammenhang mit den Entgeltgrenzen in der Sozialversicherung taucht hier das Problem auf, dass bei Hinzurechnung des Anspruchslohns (z. B. wegen Abgeltung des Urlaubsanspruch) die Grenze von 450,00 € je Monat überschritten sein kann dann sozialversicherungsrechtlich kein Minijob mehr vorliegen könnte.

### **5. Lohnt sich die Rentenversicherungspflicht für Minijobber ?**

Minijobber, die die RV-Pflicht wünschen, können den pauschalen RV-Beitrag des Arbeitgebers von 15 % auf 18,6 % aufstocken. Der Zusatzbeitrag zur RV ist vom Arbeitnehmer zu entrichten. Das sind bei Bezügen von 450,00 € 16,20 € je Monat. Zu beachten ist, dass die monatliche Mindestbemessungsgrundlage zur RV für das Jahr 2020 175,00 € beträgt. Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 150,00 € beträgt der RV-Mindestbeitrag 32,55 € (175,00 € x 18,6 %). Davon hat der Arbeitgeber 22,50 € (15 %) und der Arbeitnehmer die Differenz von 10,05 € zu tragen.

#### **Durch die RV-Pflicht ergeben sich für Minijobber folgende Vorteile:**

- Das Beschäftigungsverhältnis wird in vollem Umfang auf die erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) für alle Leistungen der RV angerechnet.
- Durch die Berücksichtigung als vollwertige Pflichtbeitragszeit kann der Anspruch auf Leistungen der RV erfüllt oder aufrecht erhalten werden.
- Durch die Aufstockung kann sich im Einzelfall ein früherer Rentenbeginn ergeben.
- Der Minijobber erfüllt durch die Aufstockung die Voraussetzungen für eine private Altersvorsorge
- mit staatl. Förderung (Riester-Förderung). Die Zahlung eines jährl. Eigenanteils von 60,00 € kann dann schon ausreichen, um die volle Zulage zu erhalten. Die Grundzulage beträgt 154,00 € und für Kinder 185,00 € pro Jahr. Für Kinder, die ab dem 1. 1. 2008 geboren sind, erhöht sich die Zulage auf 300,00 € pro Jahr.

### **6. Gleitzone zwischen 450,01 € und 850,00 €**

1. Die Gleitzone ist auf monatliche Bezüge zwischen 450,01 € und 850,00 € angehoben worden. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die ein monatliches Brutto-Arbeitsentgelt zwischen 450,01 € und 850,00 € erhalten, fallen unter die sog. Gleitzone. Die Arbeitnehmer werden innerhalb dieser Gleitzone nicht mit dem vollen Beiträgen zur Sozialversicherung belastet. Vielmehr steigt der Beitragsanteil der Arbeitnehmer innerhalb der Gleitzone linear von ca. 10,9 % bei 450,01 € schrittweise auf den vollen Beitrag zur Sozialversicherung von gegenwärtig 19,7 % bei 850,00 € an.

2. Wird eine Nebenbeschäftigung mit 450,01 bis 850,00 € neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung von mehr als 850,00 € ausgeübt, so gelten die Regelungen der Gleitzone für die Nebenbeschäftigung nicht. In diesen Fällen werden die individuellen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge auf die zusammengerechneten Bezüge erhoben. Ebenso gelten die Regelungen zur Gleitzone nicht für Ausbildungsverhältnisse, bei Kurzarbeit und Altersteilzeit. Für die Arbeitgeber ergeben sich insoweit keine Veränderung zu den bisherigen Regelungen. Der Arbeitgeberanteil ist ungekürzt zu entrichten.

3. Im Krankheitsfall hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnfortzahlung. Deshalb hat der Arbeitgeber zusätzlich eine Umlage für Lohnfortzahlung (in Höhe von allgem. 0,7 %) zu entrichten.

4. Lohnsteuerlich ist ab einem Arbeitsentgelt von mehr als 450,00 € keine Pauschalbesteuerung mehr mit 2 % möglich. Die Lohnsteuer ist nach der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu entrichten.

## **7. Minijobs in Privathaushalten**

1. Versicherungsfreie Minijobs in Privathaushalten werden besonders gefördert. Die zu entrichtenden Pauschalabgaben betragen hier nur 14,74 % einschließlich 1,6 % Beitrag zur gesetzlichen Unfallkasse.

Lohnsteuerlich gelten für diese Beschäftigungsverhältnisse die gleichen Regelungen wie zu den gewerblichen Minijobs.

2. Eine geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt liegt vor, wenn diese durch ein Beschäftigungsverhältnis in einem privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder eines Privathaushalts erledigt wird, wie z.B. die Reinigung der Wohnung, die Kinderbetreuung oder die Gartenpflege und das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt 450,00 € nicht übersteigt.

3. Für das Meldeverfahren gibt es bei der Beschäftigung im Privathaushalt jedoch zusätzliche Vereinfachungen. Es gilt das sog. Haushaltsscheckverfahren mit vereinfachter Anmeldung und Einzugsermächtigung für die zu entrichtenden Abgaben. Die Beiträge werden dabei nur zweimal im Jahr fällig, nämlich zum 15. Juli des laufenden Jahres für die Monate Januar bis Juni und zum 15. Januar des Folgejahres für die Monate Juli bis Dezember.

Beispiel 4:	Lisa Fleißig reinigt <u>die Wohnung</u> eines Arztes und erhält dafür monatlich 300 €.
-------------	--

Lösung:	Der Arzt hat für die Beschäftigung Pauschalabgaben in Höhe von 14,8 % des Arbeitsentgelts = monatlich 44,40 € an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.
---------	---

Beispiel 5:	Lisa Fleißig reinigt nicht die Wohnung, sondern die Praxisräume des Arztes.
-------------	---

Lösung:	Es handelt sich <u>nicht</u> um eine geringfügige Beschäftigung in einem Haushalt. Es sind deshalb monatlich 30 % von 300,00 € = 90,00 € Pauschalabgaben zu entrichten.
---------	--

4. Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten haben ebenfalls die Möglichkeit, durch eine Aufstockung des pauschalen Arbeitgeberbeitrags zur Rentenversicherung (von 5 % des Arbeitsentgelts um 13,7 % auf 18,7 %) alle Leistungen der Rentenversicherung in Anspruch zu nehmen. Bei einem Verdienst von 450,00 € monatlich muss der geringfügig Beschäftigte dann monatlich einen zusätzlichen Beitrag von 61,65 € (13,7 % von 450,00 €) an die Rentenversicherung zahlen.

5. Ebenso wie bei einer geringfügigen Beschäftigung im gewerblichen Bereich entfällt der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 5 % des Arbeitsentgelts, wenn die geringfügig in einem Privathaushalt beschäftigte Person z. B. wegen einer privaten Krankenversicherung nicht gesetzlich krankenversichert ist. Die Belastung für den Arbeitgeber beträgt dann nur noch 9,8 %.

6. Auch geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten sind kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle zu versichern. Die Beiträge sind zusätzlich vom Arbeitgeber an die Unfallkasse NRW zu zahlen.

### **8. zentrale Einzugsstelle durch die Knappschaft Bahn-See**

Die Pauschalbeiträge und die Pauschalsteuer für die unter Ziff. 1 - 4 genannten Beschäftigungsverhältnisse sind an eine gemeinsame Stelle, die Knappschaft Bahn-See abzuführen. Aufgabe dieser Einzugsstelle ist es, die den Sozialversicherungsträgern, der Berufsgenossenschaft und der Finanzverwaltung zustehenden Teilbeträge einzuziehen und aufzuteilen. Der Arbeitgeber muss deshalb nicht mehr Abgaben an verschiedene Stellen entrichten, was das Verfahren vereinfacht.

### **9. Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse**

Für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Tätigkeiten wird seit dem 1. Januar 2003 eine Steuerermäßigung gewährt. Darunter fallen z. B. die Reinigung der Wohnung, die Durchführung einfacher Reparatur- bzw. Instandhaltungsarbeiten am und im Gebäude, Gartenarbeiten, die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen. Handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall von Fachkräften durchgeführt werden, fallen nicht darunter.

Die jährlichen Steuerermäßigungen werden als Abzug von der Einkommensteuerschuld gewährt und betragen:

- 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 € pro Jahr für eine/n geringfügig Beschäftigte/n
- 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 € pro Jahr bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden.

Die Steuerermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastung anderweitig in der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden können. Für jeden Kalendermonat, in dem kein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ermäßigen sich die vorgenannten Höchstbeträge um ein Zwölftel.

### **10. Übersicht zu den Abgaben bei Minijobs und in der Gleitzone**

<b><u>Minijobs als geringfügige Beschäftigungen</u></b>		<b><u>Niedriglohnjobs in der Gleitzone bis 850,00 €</u></b>	
<b>Arbeitnehmer:</b> Keine Steuern, keine Sozialversicherungsbeiträge	<b>Arbeitgeber:</b> 30 % Abgaben an die Knappschaft Bahn-See	<b>Arbeitnehmer:</b> reduzierte, aber ansteigende Beitragsbelastung	<b>Arbeitgeber</b> allgemeine Beiträge an die Sozialversicherung (KV, PV, RV, AV)